



# AMTSBLATT

## der Stadt Meerbusch

Nr. 08 vom 23. April 2010

3. Jahrgang

Auflage 1.000 Stück

Inhaltsverzeichnis		
Rubrik	Seite	Thema / Betreff
Redaktionelles	1	Allgemeines zur Landtagswahl am 9. Mai 2010
Öffentliche Bekanntmachung	2	Wahlbekanntmachung zur Landtagswahl am 9. Mai 2010

### Öffentliche Bekanntmachung

#### **Allgemeines zur Landtagswahl**

Die Wahl zum nordrhein-westfälischen Landtag findet am Sonntag, den 9. Mai 2010 in der Zeit von 8 bis 18 Uhr statt.

Etwa 13,5 Millionen Deutsche sind in Nordrhein-Westfalen zur Landtagswahl wahlberechtigt, davon etwa 41.200 in Meerbusch. Knapp 930.000 junge Frauen und Männer der Jahrgänge 1987 bis 1992 sind erstmals bei einer Landtagswahl wahlberechtigt, davon in Meerbusch knapp 2.400.

Der Landtag wird für fünf Jahre gewählt. Erstmals ist diese Wahl (wie bei der Bundestagswahl) eine Kombination aus Direkt- und Verhältniswahl: 128 Abgeordnete werden mit den Erststimmen direkt in den Landtag gewählt, die übrigen Mandate (mindestens 58) werden aus den Landeslisten im Verhältnis der Stimmenanteile besetzt. Zur Landtagswahl wurden 29 Landeslisten mit insgesamt 781 Bewerbern zugelassen.

Die Stadt Meerbusch gehört zum Wahlkreis 46: Rhein-Kreis Neuss III. Neben Meerbusch gehören zu diesem Wahlkreis die Städte Kaarst und Korschenbroich und die Gemeinde Jüchen.

#### **Wahlamt**

##### **Anschrift:**

Gonellastraße 32, 40668 Meerbusch (Lank-Latum)

##### **Telefon:**

(02150) 916-300

##### **E-Mail:**

wahlamt@meerbusch.de

##### **Öffnungszeiten:**

Montag bis Mittwoch von 8 bis 16 Uhr,  
Donnerstag von 8 bis 18 Uhr,  
Freitag von 8 bis 13 Uhr.



Herausgeber: **STADT MEERBUSCH**  
Der Bürgermeister · Zentrale Dienste  
Moerser Straße 28 · 40667 Meerbusch / Zimmer 15  
Tel.: (0 21 32) 916 326 / Fax: (0 21 32) 916 39 326  
E-Mail: beate.heidbreder@meerbusch.de  
**www.meerbusch.de – Immer auf dem Laufenden**

Das Amtsblatt ist das offizielle Verkündungsorgan der Stadt Meerbusch. Es erscheint bei Bedarf und ist kostenlos in den Bürgerbüros (Büderich, Dr.-Franz-Schütz-Platz 1/ Lank-Latum, Gonellastraße 32/34 / Osterath, Hochstraße 12) erhältlich. Daneben hängt es in den öffentlichen Bekanntmachungskästen der Stadt Meerbusch zur Einsichtnahme aus. Ferner kann das Amtsblatt unter nebenstehender Telefon-Nr. angefordert werden.

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter der Adresse „[www.meerbusch.de](http://www.meerbusch.de)“ eingesehen werden und ist dort auch als kostenloser Download abrufbar.

## Öffentliche Bekanntmachung

<b>Wahlbekanntmachung</b>	
<b>Am 09. Mai 2010 findet die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen statt.</b>	
<b>Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.<sup>1)</sup></b>	
1. Die Gemeinde	Meerbusch
gehört zum Wahlkreis	46 Rhein-Kreis-Neuss III
und ist in	Anzahl <u>24</u> Stimmbezirke eingeteilt: <sup>2) 3) 4)</sup>
Stimmbezirke Nr. ggf. Bezeichnung	Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Zimmer-Nr.)
Im Stimmbezirk 021.1 - Latum - Stimmzettel, auf denen Geschlecht und Geburtsjahr in je fünf Gruppen vermerkt sind, verwendet. Das Wahlgeheimnis und damit Datenschutz sind gewährleistet.	werden für wahlstatistische Zwecke
<b>Stimmbezirk und Wahlraum</b> , in dem der/die Wahlberechtigte wählen kann, sind in der <b>Wahlbenachrichtigung</b> , die in der Zeit vom <u>08.04.2010</u> bis <u>18.04.2010</u> <sup>5)</sup> zugestellt worden ist, angegeben. Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann <input checked="" type="checkbox"/> <sup>6)</sup> während der allgemeinen Dienstzeit <input type="checkbox"/> <sup>6)</sup> in der Zeit von <input type="text"/> Uhrzeit bis <input type="text"/> Uhrzeit in <input type="text"/> Ort, Raum <u>in Meerbusch (ank-Latum, Gonellastraße 32)</u> eingesehen werden.	
2. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist. Der/Die Wähler/in soll die Wahlbenachrichtigung mitbringen und hat sich auf Verlangen über seine/ihre Person auszuweisen. Deshalb ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung ist bei der Wahl auf Verlangen abzugeben.	
3. Gewählt wird mit <b>amtlichen Stimmzetteln</b> . Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jede/r Wähler/in hat <b>eine Erststimme und eine Zweitstimme</b> . Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers/ jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung, b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.	

Der/Die Wähler/in gibt

**seine/ihre Erststimme** in der Weise ab

dass er/sie im linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem/welcher Bewerber/in sie gelten soll,

**seine/ihre Zweitstimme** in der Weise ab

dass er/sie im rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll,

Der Stimmzettel muss von dem/der Wähler/in in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefasst werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er/sie gewählt hat.

4. Die **Wahlhandlung** sowie die **Ermittlung** und **Feststellung** des **Wahlergebnisses** im Stimmbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler/innen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
  - b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich bei der Gemeinde (Wahlamt) die Briefwahlunterlagen beschaffen (siehe Rückseite der Wahlbenachrichtigung). Er/Sie muss seinen/ihrer Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem ~~Ober-/~~ Bürgermeister/~~der Ober-/~~ Bürgermeisterin übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Er/Sie kann den Wahlbrief auch in der Dienststelle (Wahlamt) des ~~Ober-/~~ Bürgermeisters/~~der Ober-/~~ Bürgermeisterin abgeben.

Für die Gemeinde ~~wird/~~ werden 

Anzahl
12

 Briefwahlvorstand/Briefwahlvorstände gebildet.

Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände ~~tritt/~~ treten am Wahltag um 

Uhrzeit
16.00

 Uhr im

Bezeichnung des Gebäudes, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort

Stadt Mataré - Gymnasium, Niederdonker Str. 32, 40667 Meerbusch

zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zusammen. Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sind ebenfalls öffentlich. Siehe Punkt 4. dieser Wahlbekanntmachung.

Jede/r Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 4 LWahlG).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum

Meerbusch, den 13. April 2010

Der/Die ~~Ober-/~~ Bürgermeister/in

Dieter Spindler

- 1) Bei abweichender Festsetzung des Beginns der Wahlzeit ist dieser einzusetzen.
- 2) Für Gemeinden, die in mehrere Stimmbezirke eingeteilt sind.
- 3) Wenn Sonderstimmbezirke gebildet sind, sind diese einzeln aufzuführen.
- 4) Anstelle der Aufzählung der Stimmbezirke und Wahlräume kann gegebenenfalls auf die Angaben in der Wahlbenachrichtigung verwiesen werden.
- 5) Falls nicht Zutreffend, streichen.
- 6) Zutreffendes ankreuzen.